

# Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss Strafrecht**

**zum Vorschlag für eine Verordnung des  
Europäischen Parlaments und des Rates über  
die Übertragung von Verfahren in Strafsachen  
COM(2023) 185 final**

Stellungnahme Nr.: 41/2023

Brüssel/Berlin, im Juni 2023

## **Mitglieder des Ausschusses Strafrecht**

- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München  
(Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin  
(Berichterstatte(rin))
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

## **Zuständig in der DAV-Geschäftsführung**

- Rechtsanwältin Tanja Brexl

## **Ansprechpartner in Brüssel**

- Rechtsanwältin Dorothee Wildt

## **Verteiler**

---

### Europa

- Europäische Kommission
  - Generaldirektion Justiz
- Europäisches Parlament
  - Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)

### Deutschland

- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und –initiativen
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- NJW

- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Juristinnenbund
- ver.di Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter,
- Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Redaktion JUVE
- Redaktion Legal Tribune Online / LTO

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

## **I. Zusammenfassung**

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt das grundsätzliche Bestreben der Europäischen Kommission, mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen (im Folgenden: VO-E) die Bedingungen, Rechte und Verfahren für die Übertragung von Strafverfahren von einem Mitgliedstaat zu einem anderen europaweit einheitlich zu regeln. Dabei enthält der Entwurf viele gute Ansätze zur Stärkung der Verteidigungsrechte in diesem bislang wenig geregelten Bereich, die allerdings noch weiterer rechtlicher Absicherungen bedürfen, um den avisierten Rechtsschutz in der Praxis auch tatsächlich leisten zu können.

So verdient der Ansatz, dass der Verteidigung nach dem VO-E grundsätzlich ein Antragsrecht auf Übertragung des Strafverfahrens gewährt werden soll, natürlich Zustimmung. Indes wird dieses Recht praktisch leerlaufen, wenn es den Behörden keinerlei Verpflichtung zur Bescheidung eines solchen Antrages und Berücksichtigung der darin enthaltenen Argumente auferlegt.

Zuzustimmen ist auch dem in dem VO-E niedergelegten Gedanken, dass die berechtigten Interessen von Verdächtigen oder Beschuldigten während der Übertragung des Strafverfahrens zu berücksichtigen sein sollen. Wenn aber nicht weiter konkretisiert wird, wie diese Berücksichtigung der Interessen in der Praxis durchgeführt wird, es keine praktische Möglichkeit gibt, dies durchzusetzen, und die ersuchende Behörde noch nicht einmal dokumentieren muss, inwieweit sie die Interessen der Beschuldigten oder Verdächtigen bei ihrer Entscheidung berücksichtigt hat, stellt sich die Frage, ob dann eine solche „Berücksichtigungspflicht“ nicht eher ein Feigenblatt ist.

Begrüßenswert ist weiter das im VO-E vorgesehene Recht auf Unterrichtung und Gelegenheit zur Stellungnahme, wobei sich die Frage stellt, warum die Stellungnahme nur alternativ mündlich oder schriftlich, nicht aber kumulativ mündlich und schriftlich erfolgen darf.

Nicht zuletzt die Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des ersuchten Staates, der Übertragung eines Strafverfahrens zuzustimmen, führt zu einem verbesserten Rechtsschutz in diesem Bereich. Aber auch dieses Recht ist insoweit unvollständig ausgestaltet, als lediglich gegen die Annahme der Übertragung, nicht aber gegen deren Ablehnung, Rechtsmittel gegeben sein sollen. Ferner darf die aufschiebende Wirkung nicht – wie im Entwurf bisher vorgesehen – auf Rechtsmittel nach Anklageerhebung beschränkt werden; denn ansonsten werden die vor Anklageerhebung eingelegten Rechtsmittel in der Praxis meist leerlaufen, nämlich wenn vor Bescheidung derselben das Verfahren einfach schon ohne Berücksichtigung der eingelegten Rechtsmittel an einen anderen Staat übertragen wird.

Dass das Verfahren geregelt wird, ist ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen, bedarf aber bzgl. einzelner Regelungen dringender Anpassung: Art. 12 Abs. 5 VO-E führt in der jetzigen Form zu einer erheblichen Beschränkung der Verteidigungsrechte und ist mit den Informationsrechten des Beschuldigten (vgl. etwa Art. 7 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren) nicht vereinbar. Im Falle einer Übertragung des Strafverfahrens muss die vollständige Akte übermittelt werden. Die im VO-E vorgesehene Möglichkeit, dass ersuchende und ersuchte Behörde darüber "beraten sollen, welche Unterlagen oder Teile davon erforderlich sind und übermittelt bzw. übersetzt werden müssen", kann so nicht hingenommen werden. Sie öffnet nicht nur Fehlern, sondern auch Missbrauch Tür und Tor und ermöglicht damit, dass entlastende Beweismittel und Informationen bei der Übertragung „verloren“ gehen. Sollte aus Praktikabilität eine Auswahl der zu übermittelnden und/oder zu übersetzenden Unterlagen erforderlich sein, kann dies zwingend nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Verteidigung der Selektion zustimmt.

Dass im Sinne der Vermeidung von Straflosigkeit die Übertragung – zwingend – abzulehnen ist, wenn die beschuldigte oder verdächtige Person bei Übertragung nicht

bestraft werden kann, konterkariert das Bestreben des VO-E, die Interessen der Beschuldigten und Verdächtigen zu berücksichtigen. Denn wenn ein deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland in einem anderen Mitgliedstaat wegen Taten verfolgt wird, die in Deutschland nicht strafbar oder schon verjährt wären, wäre eine Übertragung dieses Verfahrens natürlich in seinem berechtigten Interesse, auch wenn dies zur Strafflosigkeit führen kann. In jedem Falle sind auch für den Fall der Ablehnung, ebenso wie für die in Art. 15 vorgesehenen Beratungen, Anhörungsrechte der Verteidigung zu ergänzen.

## **II. Einführung**

Zur Vermeidung von Mehrfachverfahren und Fällen von Strafflosigkeit, in denen die Übergabe auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls abgelehnt wird, hat die Europäische Kommission am 5. April 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten angenommen. Der Kommissionsvorschlag soll u. a. gewährleisten, dass ein Strafverfahren in dem Mitgliedstaat durchgeführt wird, der am besten dafür geeignet ist, z. B. in dem Staat, in dem der Hauptteil der Straftat begangen wurde. Die Übertragung ist von der ersuchenden Behörde, z. B. von einem Richter oder einem Staatsanwalt zu beantragen. Gem. Artikel 13 soll es eine Liste gemeinsamer Kriterien für die Übertragung von Verfahren sowie der Gründe für die Ablehnung der Übertragung geben. Vorschriften zur Entscheidungsfrist (Art. 14), zur Kostentragung (Art. 17), zu den Pflichten der ersuchenden Behörde, die Rechte der Verdächtigen und Beschuldigten (Art. 6), aber auch der Opfer (Art. 7) sowie Rechtsmittel (Art. 8) ergänzen diese Regeln. Zudem sind Vorschriften zur Nutzung geeigneter Mittel zur Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden vorgesehen. Nun werden das EU-Parlament und der Rat über den Vorschlag verhandeln.

Der DAV hatte sich bereits im März 2022 für ein solches Vorhaben ausgesprochen<sup>1</sup> und begrüßt dies im Grundsatz, hat aber auch gemeinsam mit dem Europäischen Rat der Anwaltschaften CCBE ganz konkrete Erwartungen an die Europäische Kommission geäußert, wie die Belange der Beschuldigten zu berücksichtigen sind.

---

<sup>1</sup> Stellungnahme Nr. [10/2022](#).

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt diese Hinweise in einigen Punkten. Der DAV möchte daher an dieser Stelle nur ergänzend einige Änderungen für eine noch umfassendere Wahrung der Beschuldigtenrechte anregen und fordert die Entscheidungsträger auf, diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

### **III. Stellungnahme**

#### **1. Antragsbefugnis der Verteidigung**

Die im Vorfeld der Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs geäußerten Forderungen der Anwaltschaft, dass auch die Verteidigung ein Antragsrecht auf die Einleitung einer Übertragung von Strafverfahren haben muss, hat Niederschlag in Artikel 5 Absatz 3 VO-E gefunden. Demnach können die verdächtige oder beschuldigte Person oder die Mehrheit der Opfer oder ein Rechtsanwalt in ihrem Namen die zuständigen Behörden des ersuchenden oder ersuchten Staates auch ersuchen, ein Verfahren zur Übertragung des Strafverfahrens einzuleiten.

Das bisherige Fehlen eines umfassenden Rahmens, in dem auch die Verteidigung Initiativrechte besitzt, hindert die Verteidigung bislang daran, effektiv eine im berechtigten Interesse der Mandanten liegende Übertragung eines Strafverfahrens zu initiieren. Auch sehen Behörden mangels eines klaren gesetzlichen Rahmens oftmals keinen Anlass, solche Anträge ernsthaft zu prüfen, geschweige denn ihnen stattzugeben. Mangels gesetzlichem Rahmen, insb. auch hinsichtlich der Kostentragung, ziehen Behörden eine Übertragung in vielen hierfür an sich geeigneten Fällen gar nicht in Betracht. So wird häufig etwa ein Europäischer Haftbefehl als einfachstes und bekanntestes Instrument für die Strafverfolgung ausgestellt, ohne dass Maßnahmen in Betracht gezogen werden, die sich weniger stark auf die Rechte des Verdächtigen auswirken würden.

Das von der Kommission vorgeschlagene Antragsrecht läuft indes leer, wenn es im völligen Belieben der hierüber entscheidenden Behörden steht, diesem Antrag Folge zu leisten oder nicht. Damit wird das „Antragsrecht“ zu einem völlig sinnbefreiten Feigenblatt. Um dies zu vermeiden, muss das Antragsrecht auch zumindest eine gebundene Ermessensentscheidung binnen einer angemessenen Frist enthalten.

Der Wortlaut von Artikel 5 Absatz 3 sollte außerdem so angepasst werden, dass auf die Terminologie „ersuchender Staat“ und „ersuchter Staat“ an dieser Stelle verzichtet wird und lediglich von den „zuständigen Behörden eines der beteiligten Staaten“ die Rede ist. Denn es handelt sich zu dem Zeitpunkt, wenn die Verteidigung einen Antrag auf Übertragung stellt und noch kein derartiger Antrag von Behörden vorliegt, eben bislang weder um einen ersuchenden noch ersuchten Staat.

## **2. Berücksichtigung von Beschuldigteninteressen**

### **a) Vor Antragstellung eines Ersuchens**

Zwar sieht die Europäische Kommission in Artikel 6 Absatz 1 VO-E vor, dass, „bevor ein Ersuchen um Übertragung eines Strafverfahrens gestellt wird, [...] die ersuchende Behörde nach geltendem nationalen Recht den berechtigten Interessen der verdächtigen oder beschuldigten Person gebührend Rechnung trägt und [...] sicher[stellt], dass ihre Verfahrensrechte nach Unionsrecht und nationalem Recht gewahrt bleiben“. Dies ist aber letztlich nur ein Verweis auf den normativen Status Quo bzw. ein Verweis auf die mitgliedstaatliche Regelungsebene bei diesem zur Wahrung der Waffengleichheit essentiellen Bereich der Beschuldigtenrechte. Wenn für den Vorschlag der vollharmonisierende Ansatz einer Verordnung gewählt wird, so muss dies auch für die Beschuldigtenrechte gelten – vom Antrag auf Einleitung der Übertragung bis hin zu möglichen Rechtsbehelfsverfahren.

### **b) Recht auf Unterrichtung und auf Stellungnahme nach Antragstellung**

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 ist die Unterrichtung der verdächtigen oder beschuldigten Person vorgesehen. Der Deutsche Anwaltverein hatte auch dies im Vorfeld angeregt und begrüßt diesen Vorschlag insofern ausdrücklich. Wie bereits in Absatz 1 ist allerdings auch hier der Verweis auf nationales Recht kritikwürdig. Dies ist schon angesichts des gewählten Regelungsinstruments der Verordnung problematisch. Zugleich generiert ein jeglicher Verweis auf nationales Recht möglichen doppelten Rechtsberatungsbedarf, da die verdächtige oder beschuldigte Person sich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens über die ihr nach den verschiedenen nationalen Regeln möglicherweise zukommenden (Informations-, Beteiligungs-etc.)Rechte informieren muss.

Zu begrüßen ist, dass nach Artikel 6 Abs. 2 der verdächtigen oder beschuldigten Person bei einer geplanten Übertragung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Modalitäten dieser Stellungnahmemöglichkeit sollten allerdings durch die Verordnung noch weiter konkretisiert werden, um nicht ins Leere zu laufen. In jedem Fall sollte die Stellungnahme mündlich UND schriftlich möglich sein. Bei einer etwaigen Fristsetzung sollte der ggfs. erforderliche Austausch mit Rechtsbeiständen in zwei oder mehr Jurisdiktionen berücksichtigt werden. In einigen Mitgliedstaaten werden Informationen nur zugelassenen Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt, so dass der Zugang zu einem örtlichen Rechtsanwalt erforderlich sein kann.

#### c) Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Übertragung

Die Berücksichtigung der Stellungnahme der verdächtigen oder beschuldigten Person zu der Entscheidung der ersuchten Behörde, so wie in Artikel 6 Absatz 3 VO-E vorgesehen, begrüßt der DAV ausdrücklich. Aber auch hier bedarf es noch weiterer Konkretisierung, damit diese Berücksichtigung in der Praxis auch „gelebt“ wird, bspw. durch die Einführung von Begründungs- und Dokumentationspflichten.

#### d) Unterrichtung und Rechtsbehelfsbelehrung

Zu begrüßen ist, dass die verdächtige oder beschuldigte Person nach Artikel 6 Absatz 4 über die Entscheidung der ersuchten Behörde bzgl. der Annahme informiert werden soll und über ihr Recht auf einen Rechtsbehelf belehrt werden soll, sofern die Übertragung angenommen wurde. Dieses Recht nach Artikel 8 Abs. 1 (s.u. ausführlicher dazu) und die diesbezügliche Belehrung nach Art. 6 Abs. 4 sollte sich allerdings auch auf den Fall der Ablehnung der Übertragung erstrecken.

#### e) Umfang des Rechts auf Rechtsbehelf

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs in Artikel 8 Absatz 1 im Falle einer Annahmeentscheidung der ersuchten Behörde. Der Rechtsschutz ist allerdings insoweit unvollständig, als ein Rechtsbehelf nur im Falle einer Annahmeentscheidung, nicht aber bei einer abschlägigen Entscheidung (jedenfalls im Falle eines Antrages auf Übertragung durch die beschuldigte/verdächtige Person oder ihren Rechtsbeistand) vorgesehen ist.

Wichtig wäre, hier einheitlich einen Mindestrechtsschutz vorzugeben, um die derzeit bestehenden Situationen eines „Rechtsvakuums“ zu vermeiden, in denen – unter Verweis auf die jeweils andere Rechtsordnung – keine Verfahrensgarantien mehr gelten.

Soweit aufgrund der Vertraulichkeit /Geheimheit der Ermittlungen oder mangels Kenntnis des Aufenthaltsorts der betroffenen Person das Anhörungsrecht nicht wahrgenommen werden kann, sollte der Verletzung des frühzeitigen rechtlichen Gehörs zumindest durch Gewährung nachträglichen Rechtsschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Rückübertragungsanspruch).

Die aufschiebende Wirkung des Ersuchens um Übertragung nach Anklageerhebung wird begrüßt. Diese muss aber auch vor Anklageerhebung vorgesehen sein, da ansonsten laufende Rechtsmittelverfahren durch eine faktische zwischenzeitliche Übertragung des Strafverfahrens an einen anderen Mitgliedstaat überholt zu werden drohen und damit der Rechtsschutz in diesen Fällen praktisch leerläuft.

### **3. Verfahren für das Übertragungsersuchen**

#### a) Akteneinsicht

Der DAV begrüßt die detaillierten Regelungen in Artikel 9 über das Verfahren für das Übertragungsersuchen. Allerdings wurde das Recht auf Akteneinsicht der Verteidigung nicht geregelt (vgl. Art. 6 und 9 VO-E). Ein einheitliches Akteneinsichtsrecht ist allerdings von grundlegender Bedeutung für das Recht auf effektive Verteidigung und Grundvoraussetzung für die Geltendmachung aller Rechte aus Artikel 6 VO-E. Eine Regelung zum Akteneinsichtsrecht ist daher in Artikel 6 und 9 im weiteren Gesetzgebungsverfahren unbedingt aufzunehmen.

#### b) Entscheidung über zu übertragende/übersetzende Aktenteile unter Einbeziehung der Verteidigung

Art. 12 Abs. 5 führt in der jetzigen Form zu einer effektiven Beschränkung der Verteidigungsrechte und ist mit den Informationsrechten des Beschuldigten (vgl. etwa Art. 7 der Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren) nicht

vereinbar. Im Falle einer Übertragung des Strafverfahrens muss die vollständige Akte übermittelt werden. Die im VO-E vorgesehene Möglichkeit, dass ersuchende und ersuchte Behörde darüber "beraten sollen, welche Unterlagen oder Teile davon erforderlich sind und übermittelt bzw. übersetzt werden müssen", kann so nicht hingenommen werden. Sie öffnet nicht nur Fehlern, sondern auch Missbrauch Tür und Tor und ermöglicht damit, dass entlastende Beweismittel und Informationen bei der Übertragung „verloren“ gehen. Sollte aus Praktikabilität eine Auswahl der zu übermittelnden und/oder zu übersetzenden Unterlagen erforderlich sein, kann dies zwingend nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Verteidigung der Selektion zustimmt.

#### c) Dokumentation der Beratungen zwischen den Behörden

In Artikel 15 sind die Beratungen zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde geregelt. Diese sollen insbesondere vor dem förmlichen Ersuchen um Übertragung erfolgen, um zu klären, dass die Übertragung den Interessen einer „effizienten und ordnungsgemäßen Rechtspflege“ entspricht. Es ist daher anzunehmen, dass in diesen Beratungen Kriterien, die bei der Entscheidung über die Übertragung eine Rolle spielen, erörtert werden. Vor diesem Hintergrund sind die Inhalte dieser Beratungen aber auch für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Übertragungsentscheidung (i.S.d. Art. 5 VO-E) von Bedeutung. Sie sind daher zu dokumentieren und zur Akte zu nehmen. Eine solche Dokumentationspflicht ist daher im VO-E noch aufzunehmen.

### **4. Ablehnungsgründe**

#### a) Zwingende Ablehnungsgründe aufgrund sonstiger Straflosigkeit

Art. 13 Abs. 1 VO-E sieht einige zwingende Ablehnungsgründe bei Straflosigkeit im ersuchten Staat vor: Laut Artikel 13 Abs. 1 lit. a VO-E und Erwägungsgrund 40 lehnt die ersuchte Behörde das Übertragungsersuchen ganz oder teilweise ab, wenn das Verhalten, aufgrund dessen das Ersuchen gestellt wurde, nach dem Recht des ersuchten Staates keine Straftat darstellt. Gem. Art. 13 Abs. 1 lit c VO-E soll die Übertragung auch abgelehnt werden, wenn die beschuldigte oder verdächtige Person nach dem Recht des ersuchten Staates nicht strafmündig ist, gem. Art. 13 abs. 1 lit d VO-E gilt selbiges bei Verjährung, lit. e bei einer Amnestie. Der DAV spricht sich

ausdrücklich gegen diese Ablehnungsgründe aus, da in Einzelfällen eine solche Übertragung – auch wenn sie Strafflosigkeit zur Folge hat – sachgerecht sein kann. Dies wird bspw. ersichtlich anhand des Beispiels eines deutschen Staatsbürgers, der vor 20 Jahren in Polen eine Straftat begangen hat, die er von Deutschland aus geplant hatte und die nach deutschem Recht längst verjährt wäre. Nach Artikel 13 Abs. 1 VO-E müsste er dann in Polen verfolgt werden, und die in Art. 6 Abs. 1 VO-E vorgesehene Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen wäre in solchen Fällen gar nicht mehr möglich. Die Formulierung der – zwingenden – Ablehnungsgründe für solche Fälle sieht in der jetzigen Form eine Strafverfolgung „um jeden Preis“ vor und gerade keine ausgewogene Abwägung der Interessen aller Beteiligten. Die „Gefahr“ der Strafflosigkeit darf nicht auf Kosten der Beschuldigtenrechte gehen.

#### b) Fakultative Ablehnungsgründe

Art. 13 Abs. 2 VO-E sieht einige fakultative („kann“) Ablehnungsgründe vor. Der fakultative Ablehnungsgrund in Art. 13 Abs. 2 lit. a VO-E für den Fall, dass die verdächtige oder beschuldigte Person nach dem Recht des ersuchten Staates durch das Recht auf Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Mandant geschützt ist (Art. 13 Abs. 2 lit. a VO-E), greift zu kurz. Denn die Berücksichtigung der anwaltlichen Vertraulichkeit ist keine fakultative Geste, sondern aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung von EGMR und EuGH verbindliche Vorgabe für Behörden aller Mitgliedstaaten.

Die fakultative Ablehnung der ersuchten Behörde in Art. 13 Abs. 2 lit. B VO-E, wenn „die Übertragung des Strafverfahrens nicht im Interesse einer effizienten und geordneten Rechtspflege“ liegt, ist zu unbestimmt und daher abzulehnen.

#### c) Anhörungsrechte

Wie bei der Entscheidung über die Übertragung sollte auch vor der Ablehnung der beschuldigten oder verdächtigen Person rechtliches Gehör und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Insoweit sollte im Verfahren noch ein Anhörungsrecht vorgesehen werden.

### **5. Wirkung der Übertragung**

Der DAV begrüßt grundsätzlich die klaren Regelungen der Rechtsfolgen von Übertragungen in Kapitel 3 (Artikel 19 ff.).

## **6. Verfahrenskosten**

Der Deutsche Anwaltverein hatte sich bereits vor Veröffentlichung des Entwurfs für eine Regelung der Verfahrenskosten unter Berücksichtigung einer gerechten Kostenverteilung eingesetzt. Insbesondere muss die Deckung von Kosten, die für grenzüberschreitende Fälle spezifisch sind, wie z.B. Übersetzungen, Rechtsvertretung (ggf. Prozesskostenhilfe) in allen relevanten Gerichtsbarkeiten gewährleistet sein. Eine doppelte oder sogar mehrfache Verteidigung erfordert Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe, damit sich nicht nur wohlhabende Mandanten im Falle einer Überstellung wirksam verteidigen können, um das Ungleichgewicht auszugleichen. Der Verordnungsentwurf sieht eine solche Regelung nicht vor. Es ist aber essentiell, insbesondere um die prozessuale Waffengleichheit der verdächtigen und beschuldigten Person zu gewährleisten, die Regelung zur Tragung von Verteidigungskosten auf europäischer Ebene zu regeln und nicht dem nationalen Gesetzgeber zu überlassen. Nach Artikel 4 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Verdächtigen und beschuldigten Personen, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, wenn es im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Wenn der Mitgliedstaat eine Prüfung der materiellen Kriterien vornimmt, trägt er der Schwere der Straftat, der Komplexität des Falles und der Schwere der zu erwartenden Strafe Rechnung, damit festgestellt werden kann, ob die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Die Komplexität eines Übertragungsverfahrens mit mehreren involvierten Rechtssystemen, Sprachen, Verteidigern, Behörden weist eine Komplexität auf, die allein für die Bejahung der Gewährung von Prozesskostenhilfe aufgrund des Interesses der Rechtspflege in der Regel ausreichend sein dürfte. Dies könnte jedenfalls in die Erwägungsgründe des hiesigen VO-E aufgenommen werden.